



Umweltamt
Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer
Untere Wasserbehörde

Informationen der Unteren Wasserbehörde für Landwirtschaftliche Betriebe

Lagerung von Festmist innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte

Festmist ist ein wassergefährdender Stoff. Die Anforderungen an die Lagerung von Festmist sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWs) geregelt.

Das Umweltamt - Untere Wasserbehörde – informiert die landwirtschaftlichen Betriebe über die entsprechenden Anforderungen und Vorschriften und berät in allen Fragen zu diesem Thema.

Lagerung auf dem Hof/Betriebsstätte

Für die dauerhafte Lagerung auf der Betriebsstätte ist eine Festmistlageranlage erforderlich. Hierzu ist eine ebene, dichte, wasserundurchlässige und beständige Lagerfläche sowie die Sammlung von Jauche und Niederschlagswasser erforderlich. Die Fläche soll dreiseitig eingefasst sein und muss den zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen standhalten.

Das Fassungsvermögen muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist. Die Berechnung des Fassungsvermögens muss nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie den Bestimmungen der Düngeverordnung erfolgen.

Lagerung Außenbereich/Feld

Die Lagerung außerhalb der Betriebsstätte darf keinen Regelfall darstellen, sondern ist nur unter Beachtung besonderer Anforderungen im Ausnahmefall zulässig.

Hierzu zählen beispielsweise zeitliche Einschränkungen, Verbot der Lagerung in Hanglagen, Ufernähe, in Wasserschutzgebieten, auf stillgelegten oder nicht bewirtschafteten Flächen.

Die Lagerung außerhalb der Betriebsstätte z.B. am Feldrand ersetzt nicht die ordnungsgemäße Lageranlage und Vorrotte des Mistes auf der Betriebsstätte.

Zu beachten ist ebenso das Verhältnis des anfallenden Festmistes bezogen auf die zur Ausbringung geeigneten Flächen. Ein Missverhältnis kann einen Verstoß gegen Wasser- und Bodenschutzrecht, Abfallrecht und Düngeverordnung darstellen.

Sofern Sie eine Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an das Umweltamt, Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer – Untere Wasserbehörde, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611/313717 oder -3716.